

Satzung über die Änderung des Bebauungsplans "Lerchenberg"

der Gemeinde Odenheim

Aufgrund § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (GesBl. S. 129) hat der Gemeinderat der Gemeinde Odenheim in seiner Sitzung vom 31. Januar 1967 folgende Änderung des Bebauungsplans "Lerchenberg" als Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan "Lerchenberg" vom 5.2.1959 wird rechts der Straße D - D 1 - A 5 hinsichtlich der Geschößzahl, der Stellung und der Dachform der Gebäude sowie der Grundstückseinteilung, die ersten beiden Wohngebäude und Baugrundstücke betreffend, geändert.

§ 2

Maßgebend für die Geschößzahl, die Stellung und die Firstrichtung der beiden Gebäude sowie für die Grundstückseinteilung ist das dem Gestaltungsplan vom 5.2.1959 aufgeklebte Deckblatt, dem auch die Baulinie zu entnehmen ist.

§ 3

Als Dachform für die beiden Gebäude wird das Walmdach bestimmt.

§ 4

Die Bebauungsplanänderung tritt gem. § 12 iV. mit § 13 BBauG mit der Bekanntmachung der Auslegung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Änderung des Bebauungsplans "Lerchenberg" vom 20. Dezember 1966 außer Kraft.



Odenheim, den 31. Januar 1967

[Handwritten Signature]
Bürgermeister

GEMEINDE ODENHEIM
 TEILBEBAUUNGSGBIET „LERCHENBERG“
 STRASSEN-UND BAUFLUCHTENPLAN M=1:1000



- STRASSEN WEGFLÄCHEN u. PLÄTZE
- VORGÄRTEN u. PRIV. GRÜNLANDEN
- ÖFFENTL. BEDARFSGELÄNDE
- ALTE BAUFLUCHT
- NEU FESTZUSTELLENDEN BAUFLUCHT
- RÜCKWÄRTIGE BAULINIE
- LEITLINIE
- FESTGESTELLTE oder BESTEHENDE STRASSENFLUCHT
- AUFZUBEHENDEN STRASSENFLUCHT
- 175,60 GELÄNDEHÖHE
- (175,56) NEUE STRASSENHÖHE
- 9,2% → NEUES STRASSENGEFÄLLE
- GRENZE DES PLANUNGSGBIETES

ANLAGE ZUM ANTRAG VOM 15.1.59.

Odenheim, den 15.1.1959
 DER BÜRGERMEISTER:

Staatl. Hochbauamt
 Bruchsal
 Ortsplaner
 Dipl. Ing. Kuno Wilderer
 Karlsruhe, Sofienstr. 114

Kuno Viedner
 STÄDTEBAUBÜRO

festgestellt durch Gemeinderatsbeschluss vom 5. Februar 1959.
 Der Bürgermeister:



Holländer -
 grund

GEMEINDE ODENHEIM
 TEILBEBAUUNGSGBIET „LERCHENBERG“
 GESTALTUNGSPLAN M=1:1000



- NEUE BEBAUUNG 2 gesch.
- ALTE " 1-1 1/2 "
- " " 2 "
- " " 3 "
- BAUGELANDE
- NEUE STRASSENFLUCHT
- " GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- WEGFALLENDE GRENZEN
- BAUFLUCHT
- RÜCKWÄRTIGE BAULINIE
- STRASSEN, PLÄTZE, WEGE
- NEUE FUSSGÄNGER WEGE
- PRIV. GRÜNFLÄCHEN U. VORGÄRTEN
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN
- LEITLINIE
- S7 SCHNITTPOSITIONEN

SOCKELHÖHEN BEZOGEN VON STRASSENMITTE AUF HAUSMITTE!

ZWISCHEN A1 UND A2 OBERHALB DER STRASSE	+1,70	UNTERHALB	-3,30
" A2 " A3 " " "	+1,70	"	+0,20
" A3 " A5 " " "	+1,70	"	+0,20
" A5 " D1 " " "	+1,00	"	+0,20
" A3 " D2 " " "	ZWISCHEN +1,70 U. +1,20 MITTELN!		
" D2 " D2 " " "	+1,20 UNTERHALB +0,50		
" E " D3 BEIDSEITIG	+1,00		
" D3 " D1 SIEHE STRASSENANSICHT, BLATT ③			

ANLAGE ZUM ANTRAG VOM 15.1.59.
 Odenheim, den 15.1.1959
 DER BÜRGERMEISTER
J. Spring

Karlsruhe, den 15.1.1959.
 ORTSPLANER
 DIPL.-ING. KUNO WILDERER
 KARLSRUHE, SOFIESTR. 11.
Kuno Wilderer
 STÄDTEBAUBÜRO

Festgestellt durch Gemeinderatsbeschluss vom 5.2.1959
 Der Bürgermeister
J. Spring

Staatl. Hochbauamt
 Bruchsal
 genehmigt: *H. Hengst*

B e g r ü n d u n g

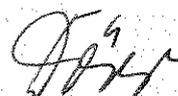
zur Änderung des Bebauungsplans "Lerchenberg" der Gemeinde Odenheim.

Bei der Baulanumlegung für das Bebauungsgebiet "Lerchenberg" konnte die im Bebauungsplan vom 5.2.1959 vorgesehene Grundstückseinteilung rechts der Straße D - D 1 - A 5 für die ersten Grundstücke nicht zugrunde gelegt bzw. eingehalten werden. Dadurch ergibt sich die Tatsache, daß eine dem Bebauungsplan entsprechende Bebauung nicht möglich ist. Die Gemeinde sieht sich deshalb veranlaßt, den Bebauungsplan "Lerchenberg" in diesem Bereich zu ändern.

Bei dieser Gelegenheit kann den Wünschen zweier Bauherren Rechnung getragen und anstelle der bisher vorgesehenen 2-geschossigen Bauweise mit Satteldach für die ersten beiden Gebäude die 1-geschossige Bauweise mit Walmdach zugelassen werden. Da diese Gebäude an den Ausgang zum Baugebiet "Lerchenberg" zu liegen kommen, ist diese Anordnung städtebaulich vertretbar, und sie fügt sich gut in das Gesamtgebiet ein.

Die vorgesehene Änderung berührt die Grundzüge der Gesamtplanung nicht, sodaß mit der vorliegenden Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 des Bundesbaugesetzes angewandt werden kann.

Odenheim, den 31. Januar 1967


Bürgermeister